

MERKBLATT RÜCKZAHLUNG

Zwingende Rückzahlung

Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von ihren Erben an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden, wenn:

- das Wohneigentum veräussert wird;
- Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen (z.B. Vermietung); oder
- beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Freiwillige Rückzahlung

Die versicherte Person kann im Übrigen den bezogenen Betrag grundsätzlich jederzeit zurückbezahlen. Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000.00. Ist der ausstehende Betrag kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.

Die Rückzahlung ist zulässig bis

- zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen respektive bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters von 65 Jahren;
- zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles; oder
- zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

Allgemeine Bestimmungen

Will die versicherte Person den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für ihr Wohneigentum einsetzen, so kann sie diesen Betrag auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Für die Berechnung des Erlöses werden die innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf des Wohneigentums eingegangenen Darlehensverpflichtungen nicht berücksichtigt, es sei denn, die versicherte Person weise nach, dass diese zur Finanzierung ihres Wohneigentums notwendig gewesen sind.

Die Vorsorgeeinrichtung räumt der versicherten Person im Falle der Rückzahlung einen entsprechend höheren Leistungsanspruch gemäss ihrem Reglement ein. Zusätzlich bestätigt die Vorsorgeeinrichtung die Rückzahlung des Betrages auf dem amtlichen Formular der Steuerbehörde (Rückforderung der seinerzeit bezahlten Steuern; siehe auch Merkblatt „Wohneigentumsförderung und Steuern“).